Telefon: 233 - 76 12 00

Baureferat
Tiefbau

Reinigung der Gehwege im wöchentlichen Rhythmus

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00025
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-
Am Hart am 08.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01670

Anlage
Empfehlung Nr. 26-32 / E 00025

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart vom 28.10.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 08.07.2026 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach eine wöchentliche Reinigung der Geh- und Radwege im Harthof/Am Hart im Bereich der Wohngebiete und Nebenstraßen erfolgen soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die städtische Straßenreinigung betreut in München die Straßen, Wege und Plätze vollständig im sogenannten Vollanschlussgebiet (dieses entspricht in etwa dem Gebiet innerhalb und einschließlich des Mittleren Ringes). Im Gegenzug müssen die dortigen Haus- und Grundstückbesitzer*innen für diese Leistungen Straßenreinigungsgebühren an die Landeshauptstadt München entrichten.

Das Stadtgebiet Harthof/Am Hart liegt außerhalb des Vollanschlussgebietes. Die Reinigung öffentlicher Flächen ist hier in der sogenannten Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung geregelt (im Internet unter: https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/230.pdf). Demnach sind alle anliegenden Grundstückseigentümer*innen verpflichtet, die Reinigung der Verkehrsflächen bis zur Straßenmitte selbst vorzunehmen.
Die regelmäßige Reinigung von Geh- und Radwegen in Wohngebieten und Nebenstraßen ist auf die Anlieger*innen übertragen und kann daher nicht von der Landeshauptstadt München übernommen werden.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00025 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 08.07.2026 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Da von der Empfehlung auch das Gebiet des Bezirksausschusses 24 Feldmoching-Hasenbergl betroffen ist, hat dieser als Information einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Lang, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
   Die Reinigung der öffentlichen Gehwege erfolgt durch die Anlieger*innen und nicht durch die Landeshauptstadt München.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00025 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 08.07.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

David Ederle

Die Referentin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11
An das Direktorium – D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Nord
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu TT-Nr. 26311
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Nord
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

   Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
   Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

   Der Beschluss

   ☐ kann vollzogen werden.

   ☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....
Baureferat - RG 4
I. A.